

Kulturstrategie der Stadt Nürnberg

Geschäftsordnung des Beirates zur Begleitung der Kulturstrategieentwicklung der Stadt Nürnberg

Präambel

Für die Erarbeitung einer langfristigen Kulturstrategie führt die Stadt Nürnberg einen auf Expertise und Konsultation der Kulturakteure basierenden Prozess durch. Die Kulturstrategie versteht sich als kulturpolitische Langzeitplanung und stellt zudem ein wichtiges Fundament für den Bewerbungsprozess zur „Kulturhauptstadt Europas 2025“ dar. Mit dem Ziel, die kulturelle Infrastruktur samt ihrem differenzierten kulturellen Angebot zukunftsfest und nachhaltig weiterzuentwickeln, will die Kulturstrategie Handlungsfelder formulieren, die über das Jahr 2025 hinausreichen. Am Ende des Prozesses ist die Kulturstrategie durch den Stadtrat der Stadt Nürnberg zu beschließen.

Der Prozess zur Erarbeitung einer Kulturstrategie für die Stadt Nürnberg wird von einem Beirat kritisch-konstruktiv begleitet, dem neben ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern der Kulturpolitik, der Kulturverwaltung, der Kulturschaffenden und der Kulturvermittlung auch Akteure aus für die Kultur bedeutenden Querschnittsbereichen angehören. Diese Geschäftsordnung liegt der Arbeit des Beirates zugrunde.

§ 1

Aufgaben des Beirates

Der Beirat begleitet den Prozess zur Erarbeitung der Darstellung einer Kulturstrategie für die Stadt Nürnberg. Seine Mitglieder bringen sich mit ihrer fachlichen Expertise in die einzelnen Erarbeitungsschritte ein und beraten über die wesentlichen Ergebnisse und Entwicklungslinien, die sich durch das Analyse- und Partizipationsverfahren herauskristallisieren. Der Beirat ist somit auch zentraler Diskussionspartner bei der Entwicklung von Zielen und Maßnahmen. Ferner wirkt dieser bei öffentlichen Veranstaltungen mit (beispielsweise durch die Teilnahme an Workshops). Der Beirat ist folglich kein beschließendes Gremium sondern hat diskursiven Charakter.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Beirat sollen Personen angehören, die fachlich oder kulturpolitisch im Kunst- und Kulturbereich der Stadt Nürnberg bzw. in thematisch angrenzenden Bereichen, wie Bildung, Stadtentwicklung, Migration, Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus wirken.

§ 3

Mitglieder

(1) Der Beirat besteht aus 19 Mitgliedern:

a) der Kulturreferentin der Stadt Nürnberg

b) den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern

d) Vertreterinnen und Vertretern der stadtteilbezogenen Arbeit/Soziokultur, des Bildungsbereichs, des Bereichs Migration/Diversity, der Kreativwirtschaft, der nicht-städtischen Museen, der Einrichtungen aus dem Kulturbereich, der Digitalisierung, der vernetzten Freien Szene, des Interreligionsdialogs und des Tourismus.

Der Beirat kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

(2) Den Mitgliedern wird im Verhinderungsfall ein Vertretungsrecht eingeräumt.

§ 4

Verfahren

(1) Das Kulturreferat der Stadt Nürnberg führt den Vorsitz. Ihm obliegen in Abstimmung mit dem externen Projektleiter des Strategieprozesses, zugleich Moderator der Beiratssitzungen, die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Sitzungen. Der externe Projektleiter kann durch die externe stellvertretende Projektleiterin vertreten werden.

(2) Die Vorsitzende beruft den Beirat im Rahmen der Projektlaufzeit von Juli 2017 bis Januar 2018 mindestens dreimal ein, bei Bedarf häufiger.

(3) Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Die Mitglieder des Beirates können Themen zur Tagesordnung anmelden. Die Anmeldungen müssen spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen. Aktuelle Themen können jederzeit kurzfristig eingebracht werden.

(5) Die Mitglieder werden sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen. Im Zuge dessen erfolgt auch die Übersendung der Tagesordnung und gegebenenfalls weiterer Materialien (Analyseergebnisse etc.).

(6) Das Kulturreferat der Stadt Nürnberg erstellt in Abstimmung mit dem externen Projektleiter ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen. Dieses wird allen Mitgliedern zugesandt und in der folgenden Sitzung bestätigt. Einwendungen gegen den Inhalt Ergebnisprotokolls müssen spätestens in der jeweiligen Folgesitzung vorgebracht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 18.07.2017 in Kraft.